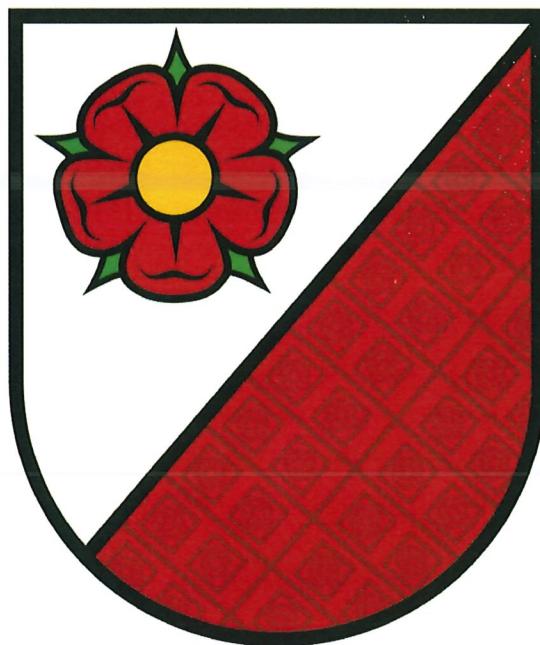


Parkplatzverordnung

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(PPV)



27. September 2010

mit Änderungen vom 17. Oktober 2016,
vom 28. Juni 2021, vom 12. Mai 2025 und vom
15. Dezember 2025

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2009 und das Parkplatzreglement gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2021 erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Parkplatzverordnung:¹

Grundsätze

Gebührenfreie und gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

1. ¹ Die Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben eine Vermietung zur Dauerbelegung oder zum gesteigerten Gemeingebräuch.²

² Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenfrei (ausser bei nächtlicher Dauer-parkierung), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 5:

- Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude
- Parkplätze blaue Zone vor der Kirche
- Parkplätze beim Werkhof Bleumatte, entlang Bach
- Parkplätze bei Schulanlage Wynigen-Dorf
- Parkplätze beim Turnhallengebäude (Ende Zelgweg)³

³ Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- Parkplätze beim Friedhof⁴

Gesteigerter Gemeingebräuch

⁴ Der gesteigerte Gemeingebräuch öffentlicher Parkplätze, namentlich das nächtliche Dauerparkieren, ist, vorbehältlich einer allfälligen Vermietung gemäss Bestimmungen des Parkplatzreglements und der vorliegenden Verordnung, untersagt. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Liegenschaftskommission.⁵

Gebrauch zu öffentlichen Zwecken

⁵ Die Einwohnergemeinde Wynigen kann ihre öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise dem gewöhnlichen Gemeingebräuch entziehen, wenn diese anderweitig zu öffentlichen Zwecken wie Anlässen oder Empfängen zur Verfügung stehen sollen.

Sondernutzungen durch Private

⁶ Sondernutzungen durch Privatpersonen wie die Reservation von Parkplätzen für Anlässe sind bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

⁷ Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Gebührenverordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³ ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴ ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Kategorien öffentlicher Parkplätze

Parkplatzkategorien

2. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone;
- b) Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden;
- c) Übrige gebührenfreie Parkplätze
- d) Übrige gebührenpflichtige Parkplätze.⁶

Gebührenfreie Parkplätze
der blauen Zone

3. ¹ Folgende Parkplätze werden als gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone gekennzeichnet:

- Parkplätze unmittelbar neben dem Busperron sowie entlang der Kantonsstrasse beim Bahnhofplatz
- Parkplätze vor der Kirche ⁷

² Bei den Parkplätzen der blauen Zone beim Bahnhofplatz gilt an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit gemäss Anhang 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung. ⁸

³ Beim Parkplatz der blauen Zone vor der Kirche gilt eine Parkzeitbeschränkung von 3 Stunden von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. Während kirchlichen Anlässen besteht keine Parkzeitbeschränkung. ⁹

Gebührenpflichtige
Parkplätze für
Bahnkundinnen und
Bahnkunden

4. ¹ Die Parkplätze der Park-and-Ride-Anlage südwestlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden gekennzeichnet. ¹⁰

² Die Gebührenpflicht gilt von 06.00 bis 20.00 Uhr, samstags, sonntags und allgemeine Feiertage ausgenommen. ¹¹

³ Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. ¹²

⁴ Die Parkzeit ist auf maximal eine Woche beschränkt. ¹³

⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁷ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁰ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025

¹² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025

⁵ Es werden Parkabonnemente für die Park-and-Ride-Anlage für öV-Nutzende zu folgenden Preisen angeboten:

- Monats-Parkabonnement

CHF 42 für Einwohner/innen der Gemeinde Wynigen

CHF 62 für Auswärtige

- Jahres-Parkabonnement

CHF 490 für Einwohner/innen der Gemeinde Wynigen

CHF 690 für Auswärtige¹⁴

⁶ Für den Bezug eines Parkabonnements gemäss Absatz 5 ist ein öV-Abonnement vorzuweisen. Es werden Streckenabonnemente mit Benützung der Bahnlinie Bern-Olten, Halbtaxplus sowie Generalabonnemente akzeptiert.¹⁵

⁷ Die Parkabonnemente lauten auf eine Person und eine Kontrollschild-Nummer.¹⁶

⁸ Die Parkabonnemente werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Vorweisung eines öV-Abonnements elektronisch ausgestellt (keine physische Parkkarte).¹⁷

⁹ Es erfolgt keine automatische Verlängerung von Parkabonnementen. Bei Ablauf ist eine erneute Beantragung erforderlich.¹⁸

¹⁰ Aus dem Besitz eines Parkabonnements kann kein Anspruch auf ein freies Parkfeld abgeleitet werden.¹⁹

¹¹ Für Auswärtige besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen betr. öV-Abonnement kein Anspruch auf Ausstellung eines Parkabonnements.²⁰

¹² Wenn ein Parkabonnement gestützt auf unwahre Angaben erschlichen worden ist, erfolgt ein Entzug ohne Gebührenrückerstattung, mit schriftlicher Mitteilung durch die Gemeindeverwaltung.²¹

¹³ Bei einem Verzicht auf eine Jahres-Parkbewilligung während laufender Gültigkeitsdauer, z. B. wegen Wegzug oder Arbeitgeberwechsel, wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate pro rata abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 zinslos rückerstattet. Für Monats-Parkbewilligungen ist

¹⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025

¹⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

keine Rückerstattung möglich.²²

Übrige gebührenfreie Parkplätze

5. Für die übrigen gebührenfreien öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen:²³

Parkplatz Schulanlagen (inkl. Parkplatz Ende Zelgweg)	Öffentlicher Parkplatz, an Schultagen tagsüber für Nutzung durch Schule reserviert; Vermietung von max. 2 Parkfeldern je Wohnung Uhlmannhaus gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5b möglich ²⁴
Parkplatz Junkerhuus	Vermietung von 2 Parkfeldern südlich des Gebäudes gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5b möglich ²⁵
Parkplatz Bleumatte	Öffentlicher Parkplatz mit Parkzeitbeschränkung auf 16 Stunden (nächtliches Dauerparkieren nur auf gemieteten Parkplätzen erlaubt); ein Teilbereich gemäss Plan im Anhang steht tagsüber von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr als kostenlose Parkiermöglichkeit für Angestellte von Wyniger Gewerbebetrieben (mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung und Ausstellung Parkkarte für Angestellte von Gewerbebetrieben) zur Verfügung; Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (5 Parkfelder) gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5b möglich ²⁶

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025

²³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Übrige gebührenpflichtige Parkplätze

5a ¹ Für die übrigen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen: ²⁷

Friedhofparkplatz	Die Gebührenpflicht gilt von 06.00 bis 20.00 Uhr, samstags und sonntags sowie bei Beerdigungen ausgenommen. Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Die Parkzeit ist auf maximal einen Tag beschränkt. Es werden keine Monats- oder Jahresparkabonnemente angeboten. ²⁸
Vermietung von Parkplätzen	Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (9 Parkfelder) gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5b möglich ²⁹

Vermietung von Parkplätzen

5b ¹ Für die Vermietung von Parkplätzen gemäss Art. 5 und Art. 5a werden folgende Mietzinse pro Parkfeld erhoben: ³⁰

Parkplatz Schulanlagen	CHF 40.00 pro Monat ³¹
Friedhofparkplatz	CHF 40.00 pro Monat ³²
Parkplatz Junkerhuus	CHF 40.00 pro Monat ³³
Parkplatz Bleumatte	CHF 40.00 pro Monat ³⁴

² Das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen ist verboten.
³⁵

³ Bei der Schulanlage erfolgt keine Vermietung für Camper,

²⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³⁰ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild.³⁶

⁴ Eine Vermietung von Parkplätzen erfolgt nur an Einheimische. Über Anfragen entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.³⁷

Nächtliches Dauerparkieren **5c** ¹ Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wynigen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ab 2x pro Woche) ist bewilligungspflichtig.³⁸

² Wird ein Fahrzeug in mehreren Nachtparkkontrollen auf öffentlichem Grund festgestellt, wird die Benützung entweder untersagt, oder bei dem/der Halter/in wird ein Gesuch fürs nächtliche Dauerparkieren einverlangt.³⁹

³ Über Gesuche fürs nächtliche Dauerparkieren entscheidet die Liegenschaftskommission. Bewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Widerruf jederzeit möglich ist.⁴⁰

⁴ Bei Erteilung einer Bewilligung fürs nächtliche Dauerparkieren beträgt die Gebühr für Autos CHF 40.00 pro Monat und wird quartalsweise in Rechnung gestellt.⁴¹

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

6. ¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften zum ruhenden Verkehr werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geahndet, unter Anwendung des Bussentarifs für Übertretungen gemäss Anhang 1 OBV.⁴²

² Andere Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes mit Busse bis CHF 2'000.-- geahndet werden.⁴³

Inkrafttreten

7. ¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft.

² Die Änderung vom 17.10.2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft.⁴⁴

³⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016

³ Die Änderungen vom 28.06.2021 treten per 01.08.2021 in Kraft. ⁴⁵

⁴ Die Änderungen vom 02.06.2025 treten per 01.01.2026 in Kraft. ⁴⁶

⁴ Die Änderungen vom 15.12.2025 treten per 01.01.2026 in Kraft. ⁴⁷

⁴⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

⁴⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025

Anhang I⁴⁸

Parkplatzflächen zur Vermietung gem. Art. 5 und 5a

Parkplatz Schulanlagen (max. 4 Parkfelder zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich

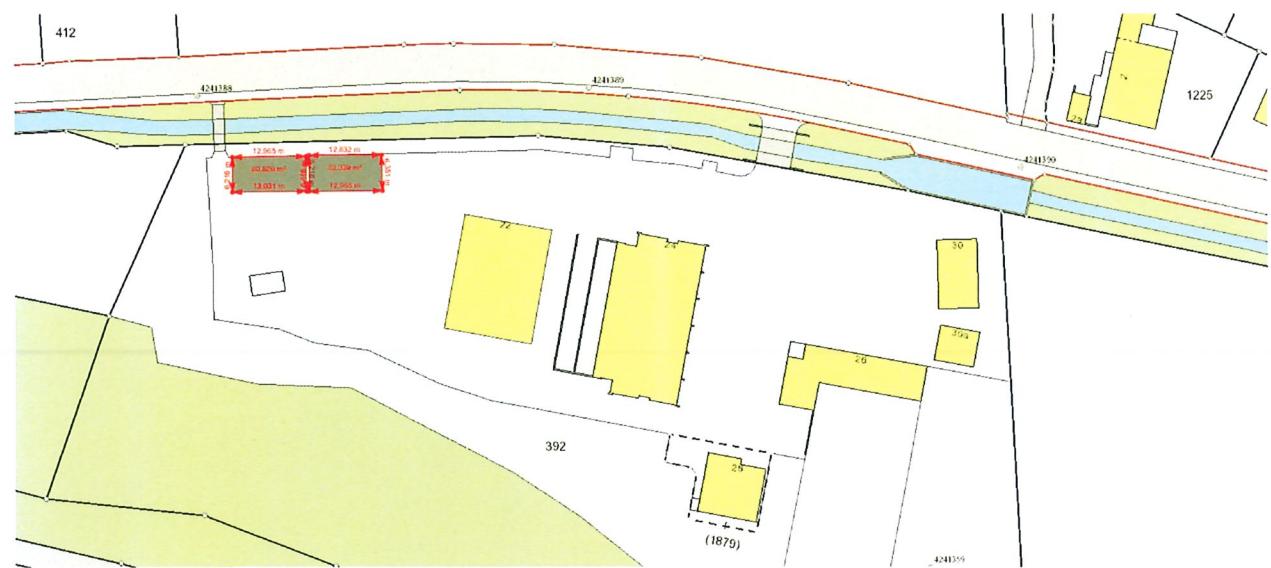


Friedhofparkplatz (max. 9 Parkplätze zur Vermietung) und Junkerhuus (2 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



⁴⁸ ganzer Anhang I eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplatz Bleumatte (Bereich links: max. 5 Parkplätze zur Vermietung / Bereich rechts: Parkiermöglichkeit für Angestellte von Wyniger Gewerbebetrieben, montags bis freitags 06.00 bis 19.00 Uhr); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich ⁴⁹



⁴⁹ geändert (Text und Plan) mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 27. September 2010.

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig.	sig.
P. Heiniger	Ch. Liechti

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 17. Oktober 2016 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsident	Sekretär
sig.	sig.
Beat Studer	Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2016 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 27. Oktober 2016.

Wynigen, 24. Oktober 2016	Gemeindeschreiber
	sig.
	Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat – Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2021 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin	Sekretär
sig.	sig.
Sandra Sommer	Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2021 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger Burgdorf vom 8. Juli 2021.

Wynigen, 5. Juli 2021	Gemeindeschreiber
	sig.
	Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat – Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 12. Mai 2025 die Änderungen der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin	Sekretär
sig.	sig.
Sandra Sommer	Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 12. Mai 2025 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 15. Mai 2025.

Wynigen, 15. Mai 2025	Gemeindeschreiber
	sig.
	Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat – Änderung 4

Der Gemeinderat nahm am 15. Dezember 2025 die Änderungen der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin	Sekretär-Stv.
	
Sandra Sommer	Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 15. Dezember 2025 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 18. Dezember 2025.

Wynigen, 18. Dezember 2025	Gemeindeschreiber-Stellvertreterin
	
	Michelle Leu